



Verband Große Münsterländer e.V.

(V G M)

SATZUNG

Die Mitgliederversammlung hat am **20. März 2016** in Fulda diese Satzung als Ergänzung der Satzung von 13.03.2013 beschlossen. Sie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Verband Große Münsterländer e.V." Er wird im Folgenden kurz VGM genannt.

(2) Der VGM hat seinen Sitz in 46325 Borken/Westfalen im Münsterland und ist beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister unter der Nr. VR 3282 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

(1) Der VGM ist ein Zuchtverein. Er vereint Züchter, Führer und Freunde des Großen Münsterländers, nachstehend GM genannt. Ziel ist es, GM als vielseitige Jagdgebrauchshunde zu züchten und deren Verbreitung und Einsatz zu fördern, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.

(2) Der VGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von seiner Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Arbeit innerhalb des Verbandes wird im Übrigen geregelt durch:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| 1. eine Zuchtordnung, | 4. eine Ehrenordnung |
| 2. eine Geschäftsordnung, | 5. eine Zuchtrichterordnung |
| 3. eine Landesgruppenordnung | 6. eine Zuchtschauordnung |

Diese Ordnungen sind nicht Teile der Satzung, sondern ergänzen diese und können mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung geändert werden.

§ 3 Gliederung

(1) Der Verband gliedert sich in Landesgruppen; diese sind im Sinne des Vereinsrechtes nicht selbständige Untergruppierungen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gibt es folgende Landesgruppen:

Baden - Württemberg
Bayern
Niedersachsen
Nord-Ost
Ostwestfalen - Lippe
Rheinland
Rheinland - Pfalz, Hessen, Saarland
Schleswig – Holstein
Westfalen - West

Für die Landesgruppen gilt die Landesgruppenordnung. Hat eine Gruppierung mindestens 50 Mitglieder erreicht, kann sie die Registrierung im obigen Sinne beantragen.

§ 4 Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundverband e.V., im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und im Federation Cynologique Internationale

(1) Der VGM ist Mitglied des Deutschen Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV), des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Federation Cynologique Internationale (FCI).

(2) Die jeweiligen Landesgruppen haben die Mitgliedschaft im JGHV zu erwerben.

(3) Der VGM erkennt die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV und des VDH an und unterwirft sich diesen Bestimmungen.

§ 5

Zuchtbuch, Zwingerschutzverzeichnis, Zuchthoheit, Zuchtordnung

Der VGM führt ein eigenes Zuchtbuch und ein Verzeichnis der von ihm geschützten Zwingernamen.

Die Zuchthoheit, einschließlich des gesamten Eintragungswesens und das Recht der Herausgabe des Zuchtbuches, stehen nur dem Verband zu. Alles Weitere regelt die Zuchtordnung.

§ 6 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

(1) Mitglied des VGM kann jede unbescholtene Person auf Antrag werden.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe oder ein Wechsel zu einer anderen Landesgruppe ist ohne Rücksicht auf territoriale Zuständigkeit jedem Mitglied freigestellt. Die betroffenen Landesgruppenvorstände sind beim Wechsel zu informieren.

(3) Jedes Mitglied kann nur einer VGM Landesgruppe zugeordnet sein, die dann auch in allen Belangen für das Mitglied zuständig ist.

(4) Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten (unbeschadet des § 7).

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der jeweiligen Landesgruppe. Erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages erlangt das neue Mitglied die Verbandsrechte. Die Namen der neuen Mitglieder sind im Mitteilungsblatt bekannt zu geben. Binnen vier Wochen seit Veröffentlichung der neuen Mitglieder kann jedes Verbandsmitglied gegen die Aufnahme Einspruch einlegen, der an den Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

(6) Personen des gewerblichen Hundehandels, der gewerblichen Zucht und Personen, die wissentlich mit Hunden ohne Zuchtfreigabe züchten, die mit Hundehändlern/Züchtern in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen nicht Mitglied im VGM sein.

(7) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. März des Jahres zu entrichten. Neue Mitglieder müssen unabhängig vom Eintrittszeitpunkt immer den vollen Jahresbeitrag zahlen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich um den VGM oder die Jagdkynologie besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder sind von Verbandsbeiträgen befreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorsitzenden der Landesgruppe spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) wegen eines Verbrechens bestraft ist, oder
 - (b) schuldhaft die Verbandsinteressen schädigt, oder
 - (c) sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, oder
 - (d) gegen die Bestimmungen der Satzung oder Zuchtordnung grob verstoßen hat, oder
 - (e) gegen die weidmännische Ausübung der Jagd grob fahrlässig verstoßen hat und deshalb rechtskräftig verurteilt wurde, oder
 - (f) seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.

(4) Der Ausschluss gemäß Absatz 3 Buchstabe (a) bis (e) erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes (bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag). Dieser Beschluss ist dem/der Betroffenen durch den Verbandsvorsitzenden oder durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

1. Austritt oder Ausschluss werden nach Vollzug im nächsten Mitteilungsheft bekannt gegeben.
2. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht jedem ausgeschlossenen Mitglied das Recht eines Einspruchs innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu. Der Einspruch muss in schriftlicher Form beim Verbandsvorsitzenden oder beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden eingehen.
3. Über den Einspruch befindet die Hauptversammlung.
4. Während der Zeit vom ausgesprochenen Ausschluss bis zur Rechtswirksamkeit ruht die Mitgliedschaft.

(5) des Weiteren kann der erweiterte Vorstand entscheiden auf:

1. Verweis,
2. Aberkennung von Ehrungen und Abzeichen,
3. Geldbußen bis 500,00 €,
4. Ausschluss als Führer oder Richter an sämtlichen Prüfungsveranstaltungen des Verbandes oder einer Landesgruppe
 - befristet oder unbefristet,
5. Ausschluss als Züchter des Verbandes – befristet oder unbefristet,
6. Aberkennung der Formwert- oder Zuchtrichtereigenschaft.

Diese Entscheidungen Nr. 1 bis 6 sind unanfechtbar.

(6) Der Antrag auf ein Ausschlussverfahren kann vom Verbandsvorsitzenden oder einem Landesgruppenvorsitzenden oder durch Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes oder einer Landesgruppe erfolgen. Er ist binnen drei Monaten nach Kenntnis über Täter oder Tat bzw. nach Rechtskraft des Urteils an den Verbandsvorsitzenden des VGM zu stellen. Zur Fristenwahrung eines Antrages an die Hauptversammlung genügt die Antragstellung an den jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden.

(7) Der Ausschluss gemäß Absatz 3 Buchstabe f) erfolgt durch Entscheidung des jeweiligen Landesgruppenvorstandes. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 6 Monate trotz Mahnung in Verzug sind, können ohne weitere Ankündigung ausgeschlossen werden.

(8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere am Verbandsvermögen, auf Zwingerschutz und Eintragung in die Deckrüdenliste.

§ 9 Organe

Organe des VGM sind:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| 1. die Hauptversammlung | 4. die Zuchtwartetagung |
| 2. der geschäftsführende Vorstand | 5. die Zuchtkommission |
| 3. der erweiterte Vorstand | 6. der Zuchtrichterausschuss |

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die nicht anwesend sind, werden durch den Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten der jeweiligen Landesgruppe vertreten.

(2) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen. Tag, Ort und Zeit sind mindestens drei Monate, die Tagesordnung mindestens einen Monat vorher den Mitgliedern schriftlich (Mitteilungsblatt, Homepage oder Schreiben) anzuzeigen.

(3) Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, der der Mehrheit bedarf, tritt die Hauptversammlung zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen. Außerdem kann ein Zehntel der Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Hauptversammlung begehren; diese hat innerhalb von vier Monaten stattzufinden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Begehrens beim Verbandsvorsitzenden. Das Begehren ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen gilt Abs. 2.

(4) Anträge an die Hauptversammlung können von allen Mitgliedern und Organen des Verbandes bzw. den Landesgruppen gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Verbandsvorsitzenden schriftlich eingehen. Später eingehende Anträge werden auf der Hauptversammlung nur dann behandelt, wenn sie in unmittelbarem Sachzusammenhang mit bereits veröffentlichten Anträgen stehen. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand hat/haben ein eigenes Antragsrecht. Über die Behandlung anderer verspätet eingegangener Anträge, die nicht die Satzung betreffen, entscheidet die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Die Frist zu Abs. 3 kann vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit abgekürzt werden. Anträge zur Änderung der Zuchtordnung bedürfen der vorherigen Beratung und Beschlussfassung der Zuchtkommission und der Zuchtwartetagung.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Bestätigung des vom erweiterten Vorstand berufenen Zuchtrichterobmanns,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl der Zuchtkommission,
- Bestätigung des vom erweiterten Vorstand berufenen Zuchtrichterausschusses
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Festsetzung des Beitrags, der Aufnahmegebühren, Erstattungen und Sonderumlagen,
- Erlass und Änderung von Satzung, Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung, Zuchtschauordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung und Landesgruppenordnung,
- Neubildung und Auflösung von Landesgruppen,
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (§ 7),
- Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern und
- Festsetzung der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- Beschlussfassung über Einspruch gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Verbandsvorsitzenden und
- stellvertretender Verbandsvorsitzender als Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, außerdem aus
- Verbandszuchtwart
- Verbandsschatzmeister
- Verbandsschriftführer
- Verbandspressewart
- Zuchtbuchführer

(2) Mit Beschluss der Hauptversammlung können einzelne Ämter auch zusammengefasst werden; der geschäftsführende Vorstand muss jedoch mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Macht die Hauptversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat sie die Zuständigkeiten (§ 13 bis 18) entsprechend zu regeln.

(3) Soweit nichts anderes geregelt ist, werden alle Ämter im VGM einschl. seiner Landesgruppen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt aufgrund der Satzung nach freiem Ermessen alle Angelegenheiten des Verbandes mit Ausnahme derjenigen, die anderen Organen nach dieser Satzung vorbehalten sind.

(5) Mit einfacher Mehrheit der Hauptversammlung können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von ihrem Amt abberufen werden, wenn die Amtsführung oder das Verhalten dieser Personen den Verbandsinteressen entgegenläuft oder abträglich ist.

§ 13 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und in der Hauptversammlung.

(2) Oberste Aufgabe des Verbandsvorsitzenden ist es, die Arbeit der verschiedenen Organe, Arbeitsgruppen etc. zu koordinieren; dabei gilt es, langfristige Ziele gemeinsam festzulegen und zu verfolgen. Der Verbandsvorsitzende sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich und außergerichtlich und repräsentiert ihn; er unterzeichnet das Protokoll über die Hauptversammlung und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

(4) Der Verein ist so zu führen, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Verbandsvorsitzende laufend Kontakt mit dem Verbandsschatzmeister zu halten. Zwischen den Finanzen der Landesgruppen und dem Verband ist ein fairer Ausgleich zu suchen.

§ 14

Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Verbandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung (Innenverhältnis). Nach außen ist er ebenso wie der Verbandsvorsitzende einzelvertretungsberechtigt.

§ 15

Verbandszuchtwart

(1) Dem Verbandszuchtwart (VZW) obliegt die Pflege, Betreuung und Förderung der Zucht des GM. Er sorgt für die Einhaltung der Zuchtordnung und deren einheitliche Anwendung. Zu diesem Zweck pflegt er eine enge Kooperation mit den Zuchtwarten der Landesgruppen; dazu beruft er regelmäßig und bei Bedarf Zuchtwartetagen (§ 22) ein.

(2) Der VZW lädt rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) zur Zuchtwartetagung und zu Sitzungen der Zuchtkommission ein. Er bereitet die Tagesordnung vor und leitet diese Sitzungen.

(3) In der Zuchtordnung können die Aufgaben und Befugnisse des VZW näher definiert werden.

§ 16

Verbandsschatzmeister

(1) Dem Verbandsschatzmeister obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens; er hat die Beiträge der Landesgruppen einzuziehen, die geldlichen Verpflichtungen des Verbandes zu begleichen und die Jahresrechnung zu legen. Er wacht über die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit des VGM.

(2) Er erstellt einen sachlich gegliederten Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr als Vorlage an die Hauptversammlung und vollzieht diesen.

(3) Er führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt die Liste der Ehrungen.

§ 17 Verbandsschriftführer

Der Verbandsschriftführer hat in der Hauptversammlung und den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes die Niederschrift anzufertigen, sofern nicht ein besonderer Protokollführer eingesetzt wird. Im Falle seiner Verhinderung bestellt der Verbandsvorsitzende einen Vertreter. Er erledigt den Schriftverkehr für den Verband im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 18 Verbandspressewart

(1) Der Verbandspressewart trägt die redaktionelle Verantwortung für das Mitteilungsblatt und überwacht und koordiniert den Versand.

(2) Er kann Beiträge zur Veröffentlichung ablehnen, wenn sie ihm geeignet erscheinen, dem Ansehen des Verbandes nach außen hin abträglich zu sein.

(3) Der Verbandspressewart pflegt und fördert die Beziehungen zu den Medien und sorgt dafür, dass alle wesentlichen Verbandsbeschlüsse und Ereignisse im Verbandsleben möglichst bald in den einschlägigen Medien berücksichtigt werden.

§ 19 Zuchtbuchführer

(1) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch und das Verzeichnis über die Zwingernamen nach den bestehenden Richtlinien und fertigt die Ahnentafeln unverzüglich aus.

(2) Der Zuchtbuchführer arbeitet mit dem VZW vertrauensvoll zusammen.

(3) In der Zuchtordnung können die Aufgaben des Zuchtbuchführers näher definiert werden.

§ 20 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes und den Landesgruppenvorsitzenden bzw. deren Vertreter und dem Zuchtrichterobmann zusammen;

(2) Die Stimmberechtigung im erweiterten Vorstand richtet sich für die Landesgruppen nach deren Mitgliederzahl, wobei auf je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme entfällt. Die übrigen zum erweiterten Vorstand gehörenden Mitglieder haben je eine Stimme.

(3) Der erweiterte Vorstand ist in allen wichtigen, das Allgemeininteresse und die Zuchtgrundsätze des VGM berührenden Angelegenheiten zu hören und gegebenenfalls zusammenzurufen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
2. Berufung des Kandidaten für das Amt des Zuchtrichterobmannes
3. Berufung des Zuchtrichter-Ausschusses auf Vorschlag des Zuchtrichterobmannes
4. Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen der Zuchtkommission,
5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
6. Koordinierung und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesgruppen und dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes
7. Anordnung einer Zwischenprüfung der Kassengeschäfte, wenn es dies für notwendig erachtet.

§ 21 Zuchtrichterobmann

Der Zuchtrichterobmann (ZRO) vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Verbandes. Er muss ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Große Münsterländer sein. Seine Aufgaben regelt die Zuchtrichterordnung des VGM.

§ 22 Zuchtwartetagung

(1) Die Zuchtwartetagung setzt sich aus dem VZW, den Landesgruppenzuchtwarten, dem Zuchtbuchführer und den übrigen Mitgliedern der Zuchtkommission (§ 23) zusammen. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist es freigestellt, an den Beratungen der Zuchtwartetagung teilzunehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Aufgabe der Zuchtwartetagung ist es insbesondere, die einheitliche Anwendung der Zuchtordnung zu gewährleisten und diese fortzuentwickeln.

(3) Über die Ergebnisse der Zuchtwartetagung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern der Zuchtwartetagung und des erweiterten Vorstandes zuzusenden.

(4) In der Zuchtordnung können die Aufgaben und Befugnisse der Zuchtwartetagung näher definiert werden.

§ 23 Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission besteht aus dem VZW und vier Beisitzern. Die Mitglieder sollen erfahrene Züchter und mit den Fragen der Erbwert- und Verhaltensforschung vertraut sein.

(2) Die Aufgaben der Zuchtkommission regelt die Zuchtordnung.

§ 24 Zuchtrichterausschuss

Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) setzt sich aus drei ausbildungsberechtigten Spezialzucht-Richtern und davon mindestens einem prüfungsberechtigten Spezial-Zuchtrichter zusammen. Diese werden auf Vorschlag des ZRO vom erweiterten Vorstand berufen und durch die Hauptversammlung bestätigt.

§ 25 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr einer ausscheidet; Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben jährlich die Verbandskasse zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Organe und Gremien des Verbandes sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der jeweilige Verbandsschatzmeister stellt die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei Eintritt in die Tagesordnung fest.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und die Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12) und die Kassenprüfer sind zu wählen. Gewählt wird, wenn nicht eine Mehrheit widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Verbandsvorsitzende ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht ein Kandidat die absolute Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den

meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter der Versammlung zieht.

§ 27 Prüfungen und Zuchtschauen

Der VGM führt einmal im Jahr eine Herbstzuchtprüfung als bundesweite Zucht-Ausleseprüfung (vorm-Walde-HZP) - auch mit internationaler Beteiligung – durch. Dazu sind die Hinweise und Zulassungsbedingungen zur vW HZP zu berücksichtigen. Mit der Durchführung wird abwechselnd eine Landesgruppe beauftragt, die über geeignete Niederwildreviere und Gewässer verfügt. Die Ergebnisse derartiger Veranstaltungen sind dem Verbandspressewart und dem Zuchtbuchamt innerhalb einer Woche mitzuteilen. Der Verband kann diese und darüber hinaus besondere Prüfungen und Schauen selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 28 Streitigkeiten

Bei korporativen Streitigkeiten zwischen dem VGM und seinen Organen ist das beim JGHV eingerichtete Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsgerichtsordnung und die Verbandsgerichtsordnung des JGHV werden insoweit für verbindlich erklärt.

§ 29 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des VGM kann nur durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie hat auch über etwa vorhandenes Verbandsvermögen und Zuweisung an eine gemeinnützige Organisation, die gleiche Bestrebungen als Aufgabe haben muss, zu beschließen.

§ 30 Übergangsregelungen

Organe bzw. deren Besetzung und Ämter des VGM einschließlich seiner Landesgruppen bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Satzung für den Zeitraum im Amt, für den diese ursprünglich gewählt wurden.

§ 31 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und stellv. Vorsitzenden, des Kassiers des Schriftführer und des Zuchtbuchführers gespeichert.

(2) Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn Sie der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Als Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) sowie dem VDH, ist der Verein verpflichtet, bei Funktionsträgern die vollständige Adresse mit Telefonnummer, EMail-Adresse zu übermitteln.

(4) Informationen über den Verein werden im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Vereinsmitglieder sind grundsätzlich damit einverstanden, dass Bildveröffentlichungen von der eigenen Person erfolgen können. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruches unterbleiben weitere Veröffentlichungen bez. des widersprechenden Mitglieds. Personenbezogene Daten des Mitglieds werden ggf. von der Internetseite des Vereins entfernt.

(5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

(6) Eine Weitergabe der Mitgliederdaten an Personen außerhalb des Vereins ist untersagt.

(7) Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 32 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des VGM erfolgen durch seine Mitteilungsblätter und über die Homepage „www.grossemuensterlaender.de“

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 20. März 2010 in Fulda beschlossen und enthält die Ergänzung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 13. März 2013, sowie die vom 20. März 2016 und tritt unmittelbar in Kraft; gleichzeitig treten alle früher erlassenen Satzungen und dazu ergangenen Regelungen außer Kraft.

Fulda, den 20. März 2016



Franz Loderer
(Verbandsvorsitzender)